

5. Änderung des Polizeigesetzes (PolG) (20/GE 18/357)

Fortsetzung 2. Lesung (Fassung nach 2. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

Präsident: Zu Beginn der 2. Lesung am 7. Juni 2023 wurde die Vorlage an die vorbera-
tende Kommission zurückgewiesen. Dies verbunden mit dem Auftrag, die Bestimmungen
von § 25, § 47 und § 48a noch einmal zu überprüfen und zu beraten. Ich schlage für die
Fortsetzung der 2. Lesung vor, zuerst über die zurückgewiesenen Paragraphen, basierend
auf dem 2. Kommissionsbericht vom 2. Oktober 2023 und der Kommissionsfassung des
Gesetzes vom 15. September 2023 zu beraten. Anschliessend werden wir die übrigen
Paragraphen als Ganzes beraten. **Stillschweigend genehmigt.**

Regierungsrätin **Komposch:** Das revidierte Polizeigesetz baut auf den bewährten Prak-
tiken des polizeilichen Handelns auf. Die Kompetenzen der Kantonspolizei Thurgau wer-
den dort, wo notwendig, präzisiert und die Handlungsfähigkeit langfristig gewährleistet.
Es war immer das Ziel, die Rechtsgrundlage offen genug auszugestalten, sodass eine
weitere Entwicklung zugelassen werden kann, beispielsweise bei den polizeilichen Ein-
satzmitteln. Ein wichtiger Punkt bei der Ausgestaltung des Polizeigesetzes war und ist
selbstverständlich die Abgrenzung zum Strafprozess. Dabei handelt es sich um eine
Gratwanderung, die uns bereits im Vorfeld der Kommissionsarbeit bewusst war. Es war
genau diese Abgrenzung, die zu berechtigten Diskussionen und letztlich zur erwähnten
Rückweisung des Grossen Rates an die Kommission geführt hatte. Eine Rückweisung
ist für ein zuständiges Mitglied des Regierungsrates nie ein freudiges Ereignis. Es ist po-
litisch jedoch ein legitimes Instrument. In diesem Prozess war es der richtige Entscheid
des Grossen Rates. Drei Paragraphen waren umstritten und mussten zwingend nochmals
von der Kommission und den Experten beraten werden. Ein Lob an die Kommission, die
sich auf die kontroverse Diskussion eingelassen und letztlich einer Lösung zugestimmt
hat. Mein Dank für die Unterstützung geht insbesondere an den heute anwesenden Poli-
zeikommandanten Oberst Jürg Zingg, an den Generalstaatsanwalt Stefan Haffter und an
den Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten Fritz Tanner. Beachtenswert ist die
einstimmige Schlussabstimmung in der Kommission, die mich sehr gefreut hat.

Präsident: Das Wort hat zuerst der Kommissionsvizepräsident, Kantonsrat Pascal
Schmid.

Kommissionsvizepräsident **Schmid, SVP:** Aufgrund des Rücktritts meines Fraktionskol-
legen Martin Stuber kommt mir die Ehre zuteil, dem Grossen Rat die Vorlage heute vor-
stellen zu dürfen. Die Kommission hat sich in zwei Sitzungen eingehend mit der Kritik an
den fraglichen drei Paragraphen auseinandergesetzt. Die Meinungen gingen dabei ausei-
nander. Es ergaben sich bei den einzelnen Abstimmungen keine einstimmigen Ergeb-

nisse. Wie es die Regierungsrätin jedoch erwähnt hat, war sich die Kommission in der Schlussabstimmung einstimmig einig und empfiehlt dem Grossen Rat, der nun vorgelegten Fassung zuzustimmen. Die Rückweisung war vielleicht kein freudiges Ereignis, aber ein weiser Entscheid. Es stellen sich im Polizeirecht sehr komplexe Abgrenzungsfragen zwischen Bundesrecht, dem Strafprozessrecht, auf der einen Seite und kantonalem Recht, dem Polizeirecht, auf der anderen Seite. Es wäre wohl nicht sinnvoll gewesen, hier im Plenum über juristische Gutachten und Auslegungen dieses Graubereichs zu diskutieren. Es ist in einem föderalistischen Staat normal, dass es Grauzonen gibt. Diese entstehen zwangsläufig zwischen kantonalem Recht und Bundesrecht. Eine hundertprozentig scharfe Trennlinie und Abgrenzung ist oft nicht möglich. Es bestehen immer Spielräume, die ausgeschöpft werden können oder eben nicht. Zentral ist, dass das revidierte Polizeigesetz eine effektivere Kriminalitätsbekämpfung gewährleisten soll, und dies natürlich, ohne die Bürgerrechte zu tangieren. Wenn man mehr Sicherheit schaffen will, darf man nicht erst dann einsetzen, wenn etwas passiert ist. Das ist das Dogma dahinter und das Kernanliegen der Revision, Straftaten künftig proaktiver zu verhindern. Da die drei Bestimmungen in globo behandelt werden, möchte ich mich zu den einzelnen Bestimmungen äussern. Zu § 25 Abs. 2 im Kontext mit § 48a: In § 25 Abs. 2 geht es um die Grundsätze polizeilicher Massnahmen und das Recht der Polizei, private und öffentliche Grundstücke zu betreten. Es geht dabei nur um das Betreten und nicht darum, irgendetwas zu durchsuchen oder zu suchen. In § 48a geht es weiter. Die Kommission hat an § 25 Abs. 2 festgehalten. Er wurde nicht verändert. Bei § 47 bleiben Abs. 1 und Abs. 2 bestehend. Es geht hier um Abs. 3. Dies dürfte die insgesamt am meisten diskutierte Bestimmung sein. Es handelt sich dabei nicht um das Herzstück der Vorlage, auch wenn dies diverse Medienberichte vermuten liessen. Der Regierungsrat beantragte im Entwurf zunächst die folgende Fassung: "Zur Gefahrenabwehr und zur Erkennung von Straftaten oder von Persönlichkeitsverletzungen dürfen elektronische Geräte eingesehen werden." Die vorberatende Kommission strich im ersten Umgang die gesamte Bestimmung, ohne sich jedoch, und das muss man sagen, vertieft mit den Abgrenzungsfragen auseinanderzusetzen. In der 1. Lesung im Grossen Rat wurde bekanntlich die folgende Fassung mit 62:56 Stimmen aufgenommen: "Zur Gefahrenabwehr und zur Erkennung von Vergehen und Verbrechen dürfen elektronische Geräte vor Ort in Anwesenheit der betroffenen Person eingesehen werden." Die Straftaten wurden somit auf Vergehen und Verbrechen eingeschränkt. Die zivilrechtlichen Persönlichkeitsverletzungen, die zunächst ebenfalls noch Bestandteil der Bestimmung waren, wurden gestrichen. Es wurde hinzugefügt, dass die Einsicht vor Ort und in Anwesenheit der betroffenen Person erfolgen muss. Aber selbst die abgemilderte Version stiess vielerorts auf Kritik. Klar ist, dass unbescholtene Bürgerinnen und Bürger nicht in das Visier der Polizei geraten dürfen, verdächtige Personen jedoch schon. Das ist die heikle Abgrenzung. Klar ist auch, dass Freiheit für eine demokratische, rechtsstaatliche Gesellschaft zentral ist. Ohne Sicherheit gibt es jedoch keine Freiheit. Die Digitalisierung macht der Polizei im Alltag das Leben immer

schwerer, den Kriminellen aber immer einfacher. Dies darf man ebenfalls nicht ignorieren. Fakt ist, dass die Polizei gemäss den bestehenden Absätzen 1 und 2 in § 47, die von der Revision nicht tangiert sind, Personen verpflichten kann, mitgeführte Sachen vorzuzeigen, Behältnisse zu öffnen und Fahrzeuge zu durchsuchen. Sachen und Akten dürfen somit durchsucht werden, elektronische Daten jedoch nicht. Die Frage, die sich diesbezüglich stellt, ist natürlich naheliegend: Worin besteht der Unterschied, wenn die Polizei einen Blick in eine Aktenmappe wirft und darin wühlt oder einen Blick in elektronische Ordner auf einem Laptop wirft? Das ist die Krux der Bestimmung. Im Rahmen der Diskussion hat sich gezeigt, dass die Durchsuchung elektronischer Geräte heiklere Fragen der Abgrenzung aufwirft als die Durchsuchung von Akten in einer Mappe. Das betrifft vor allem den Bereich der Feststellung von Straftaten, sprich von Vergehen und Verbrechen, da dort eine Kollision mit der Strafprozessordnung entsteht. Im Bereich der Gefahrenabwehr wäre es kein Problem, da dies klassisches Polizeirecht betrifft. Das ist ein wenig komplex und die Abgrenzung schwierig. Wie sich in der Diskussion in der Kommission gezeigt hat, ist der Vorteil für die Polizei im Rahmen der Gefahrenabwehr bei elektronischen Geräten nicht erheblich. Es ist der Knackpunkt, dass es schnell gehen muss, wenn es um die Gefahrenabwehr geht. Bei physischen Akten geht das. Dort reicht ein kurzer Blick in die Akten respektive in Behältnisse, die mitgeführt werden. Bei elektronischen Unterlagen wird es sofort viel komplexer. Die Vertreter der Polizei, insbesondere der Kommandant, hat die Vorteile einer solchen Bestimmung im Bereich der Gefahrenabwehr nicht als erheblich taxiert. Deshalb kam die Kommission zum Schluss, Abs. 3 komplett zu streichen. Abs. 1 und Abs. 2 bleiben bestehen. Die Unterscheidung bleibt somit, was natürlich nicht ganz konsequent ist. Die Inkonsequenz bleibt insofern, als dass die Polizei mitgeführte physische Akten wie Papier oder Bilder künftig anschauen und Behältnisse öffnen kann, elektronische Dokumente zur Gefahrenabwehr jedoch nicht anschauen darf. Zu § 48a: Hierbei handelt es sich ebenfalls um eine sehr wichtige Bestimmung. Wie erwähnt geht es in § 25 um das Betreten von Räumlichkeiten. In § 48a geht es um das Durchsuchen von Räumen, und zwar von besonderen Räumen. Es geht einerseits um Räume, in denen gewerblich sexuelle Dienstleistungen angeboten werden, und andererseits um Unterkünfte im Asylbereich. Abs. 1 betrifft die Räumlichkeiten, in denen sexuelle Dienstleistungen angeboten werden. Nach reiflicher Überlegung hat die Kommission dort die Einschränkung vorgenommen, dass in solchen Räumen, dies ist im Zusammenhang mit der Aufklärung von Menschenhandel ganz wichtig, nach Personen gesucht werden kann, aber nicht mehr. Somit dürfen die Räumlichkeiten nicht mehr wie in früheren Fassung umfassend durchsucht und Schränke geöffnet, sondern nur noch nach Personen gesucht werden. Der Polizeikommandant hat versichert, dass dies entscheidend sei. Das leuchtet ein. Zu Abs. 2 betreffend die Asylunterkünfte: Meines Erachtens hat die Kommission nach weiteren Abklärungen hier eine sehr elegante Lösung gefunden. Es braucht keine besondere kantonale polizeirechtliche Bestimmung, da ein Verweis auf das Asylgesetz genügt. In Art. 9 des Asylgesetzes heisst es: "Die zuständige

Behörde darf Asylsuchende, die in einem Zentrum des Bundes oder in einer Privat- oder Kollektivunterkunft untergebracht sind, und ihre mitgeführten Sachen auf Reise- und Identitätspapiere sowie auf gefährliche Gegenstände, Drogen und Vermögenswerte unklarer Herkunft hin durchsuchen." Diese Möglichkeit besteht somit. Aktuelle Ereignisse zeigen, dass dieses Recht nötig ist. Im Bundesrecht wird dabei von der zuständigen Behörde gesprochen. Diese muss im kantonalen Recht definiert werden, was der Kanton Thurgau bisher nicht gemacht hat. Mit dem neuen Verweis in § 48a Abs. 2 wird festgelegt, dass die Kantonspolizei die zuständige Behörde ist. Damit ist das elegant gelöst. Die Polizei hat dann jene Rechte, die das Bundesrecht der zuständigen Behörde einräumt. Somit können Asylunterkünfte von der Polizei durchsucht werden.

Ammann, GLP: Ich spreche für die GLP-Fraktion zu den zurückgewiesenen Paragraphen und vertrete gleichzeitig das Kommissionsmitglied, Fraktionskollege Marco Rüegg, der heute nicht hier sein kann. Die GLP-Fraktion ist sehr froh, dass sich die Kommission direkt von Fachpersonen ins Bild setzen und beraten liess. Dies waren, wie wir bereits gehört haben, der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte Fritz Tanner, der Polizeikommandant Jürg Zingg sowie der Generalstaatsanwalt Stefan Haffter. Wir bedanken uns an dieser Stelle bei den Fachexperten, bei der Kommission und für den aufschlussreichen Kommissionsbericht. Die GLP-Fraktion kann der Meinung der Kommission folgen, sieht sich aber auch darin bestätigt, dass gerade die Legislative sehr achtsam damit umgehen muss, wenn Freiheitsgrade auf dem Spiel stehen. Ein spezieller Dank geht an dieser Stelle daher an Kantonsrätin Michelle Strähl, die die wesentlichen Punkte, die auch von der GLP-Fraktion überhaupt nicht gutheissen werden konnten, in der bisherigen Debatte gut zusammengefasst erwähnt und die Rückweisung in Schwung gebracht hat. Freiheit erkennt man dann, wenn sie plötzlich eingeschränkt ist oder schleichend zu verschwinden droht. Privatsphäre und Grundrechte sind ein sehr hohes Gut, und zwar für alle Menschen gleichermassen. Es bedarf sehr guter Gründe und Beratungen, diese einzuschränken und muss mit übergeordnetem Recht abgestimmt sein. Zu § 25 Abs. 2 und Abs. 3: Diese Bestimmungen helfen gemäss glaubhaften Ausführungen und Aussagen des Polizeikommandanten sowie des Kommissionspräsidenten bei der Gefahrenabwehr, und sie sind bei enger Auslegung in Ordnung. Wenn damit gemäss Abs. 1 Vergehen und Verbrechen wie Menschenhandel und Drogendelikten gezielt bekämpft werden können, sind Abs. 2 und Abs. 3 in diesem Rahmen absolut im Sinne der GLP-Fraktion, dies im Sinne der Gefahrenabwehr und unter Beachtung des übergeordneten Rechts. Gleichwohl ist insbesondere in Abs. 3 auf eine Gruppe hinzuweisen, die bisher leider nicht genannt wurde. Die Polizei kann mit Abs. 3 private und kollektive Unterkünfte im Asylwesen betreten. Im Thurgau gibt es schätzungsweise etwa 100 unbegleitete minderjährige Asylbewerber, sogenannte UMA. Viele sind bei Pflegeeltern untergebracht. Ohne die Pflegeeltern würden dem Staat deutlich mehr Verantwortung und Kosten entstehen. Mit Abs. 3 sind die Pflegeeltern nun aber direkt betroffen. Die Polizei kann die

Räume solcher Pflegeeltern, vielleicht auch jemand aus dem Grossen Rat – natürlich unter begründetem Verdacht – betreten, wenn sie beispielsweise das Zimmer eines UMA einsehen will. Wie wohl alle Eltern sehen sicherlich auch Pflegeeltern nie gerne ein Polizeiauto vor dem Haus stehen. Aus meiner Sicht ist das mit dem Absatz jedoch möglich. Wie die Polizei in solchen Fällen vorgeht, ist nicht erwähnt und zumindest heikel. Die Praxis wird es zeigen, ob hier nachgebessert werden muss. Es wäre fatal, Pflegeeltern aufgrund der Sorge bezüglich § 25 Abs. 3 zu verlieren, sodass diese keine UMA mehr aufnehmen, weil sie jederzeit mit dem Besuch der Polizei rechnen müssten. Diesbezüglich bitten wir die Polizei um besondere Vorsicht. Pflegeeltern explizit von diesem Absatz auszunehmen, ist unseres Erachtens gesetzlich jedoch keine gute Lösung. Wir hoffen auf die Praxis, werden dies aber sicherlich verfolgen. Zu § 47 Abs. 3: Wir danken der Kommission, dass sie den Argumenten der Mehrheit des Parlamentes in der 1. Lesung und sicherlich den Empfehlungen des Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten gefolgt ist. Wir sind der Meinung, dass der Absatz gestrichen werden kann, und wir schliessen uns der Kommission an. Wir halten fest, dass es gerade in sensiblen Bereichen wie den Freiheitsrechten speziell darauf zu achten gilt, welche Möglichkeiten ein Staat anwendet und wo die Legislative bewusst Grenzen setzen will. Dies gilt auch in komplexen und schwierigen Bereichen wie dem Asylwesen. Wir alle im Saal, so hoffe ich, wollen auf keinen Fall mehr Delikte, aber auch keinen Überwachungsstaat. Es gilt deshalb, die Balance zu finden und die Entwicklungen gerade unter liberalen Gesichtspunkten kritisch zu beobachten. Freiheit gewinnt man nie mit Einschränkungen und auch nicht mit Sicherheiten. Freiheit gewinnt man letztlich nur mit Aufklärung, einer gewissen Fehlertoleranzgrenze und der Freiheit an sich. Oder um es in den Worten von George Washington zu sagen: "Während wir für unsere eigene Freiheit kämpfen, sollten wir sehr vorsichtig sein, die Gewissensrechte anderer nicht zu verletzen." Die GLP-Fraktion stimmt dem Änderungsvorschlag der Kommission einstimmig zu, bedankt sich für die konstruktive Arbeit und unterstützt die neue Kommissionsfassung.

Indergand, SVP: Die SVP-Fraktion kann sich mit dem Entwurf der drei revidierten Paragraphen einverstanden erklären. Die Lösung, wie sie dem Grossen Rat von der Kommission nun einstimmig zur Annahme vorgeschlagen wird, steht für einen überparteilichen Konsens. Die SVP-Fraktion kann mit dem Verzicht auf § 47 Abs. 3 und damit mit dem Verzicht auf die Einsichtnahme in elektronische Geräte mitgehen, solange § 25 und § 48a Abs. 1 und Abs. 2 stehen bleiben, wie sie von der Kommission vorgeschlagen wurden. Es ist uns wichtig, dass das Betretungsrecht für die Kantonspolizei zur Verhinderung von Menschenhandel und schweren Betäubungsdelikten im Gastgewerbe und in Beherbergungs- und Erotikbetrieben, aber auch zur Erkennung, Verhinderung und Verfolgung von Vergehen und Verbrechen im Bereich des Asylwesens betreffend Zentren des Bundes sowie Privat- und Kollektivunterkünften weiterhin so geregelt wird wie im Entwurf. Wir erachten es ausserdem als sehr essenziell, dass das Personendurchsu-

chungsrecht in den genannten Räumlichkeiten gemäss § 48a Abs. 1 und Abs. 2 bestehen bleibt. Damit ermöglichen wir der Kantonspolizei im Bereich der Gefahrenabwehr und im Kampf gegen die Verbrechen mehr Spielraum. Wir empfehlen, die vorliegende Fassung der vorberatenden Kommission so zu belassen und gutzuheissen.

Madörin, EDU: Ich verlese das Votum meines Fraktionskollegen Iwan Wüst: "Die EDU-Fraktion ist mit der Streichung von § 47 Abs. 3 einverstanden. Wir begrüssen zudem die Anpassung und Präzisierung in § 48a Abs. 1 und Abs. 2. Wir sind davon überzeugt, dass mit der neuen Fassung alle Beteiligten profitieren werden. Die EDU-Fraktion unterstützt die Fassung der vorberatenden Kommission."

Christian Koch, SP: Die SP-Fraktion kann den vorliegenden zweiten Entwurf der Kommission einstimmig unterstützen. Die Probleme, die wir in der 1. Lesung angesprochen haben, wurden mit der neuen Version entschärft, insbesondere das Thema der Beweisvernichtung. Entsprechend kann die vorliegende Fassung unsere Zustimmung erhalten.

Regierungsrätin **Komposch:** Ich habe Verständnis dafür, dass man sich besorgt zeigt, wenn man an das Bild denkt, dass die Polizei bei einer Pflegefamilie vor der Haustüre steht und Einlass reklamiert. Auf der anderen Seite kann keine Pflegefamilie garantieren, dass ihr Schützling nicht doch irgendeinen Anlass gibt, bei dem die Polizei eben doch einschreiten muss. Ich kann den Ratsmitgliedern versichern, dass das Credo, in diesen Bereichen sensibel vorzugehen, in unserem Kommando gelebt wird. Für die Polizistinnen und Polizisten draussen auf der Strasse gilt zudem die Verhältnismässigkeit. Das Credo der Verhältnismässigkeit ist in einem Corps ein Muss. Ich freue mich sehr, dass die Ratsmitglieder die vorliegende Fassung wohlwollend aufnehmen, und ich hoffe, dass wir zu einer guten Schlussabstimmung kommen. Ich möchte es nicht verpassen, mich in erster Linie bei Altkantonsrat Martin Stuber zu bedanken. Er war Kommissionspräsident und hat die Sitzungen, die nicht immer ganz einfach zu leiten waren, sehr umsichtig geleitet. Er hat sich sehr gut vorbereitet und Vorgespräche mit dem Departement geführt. Zudem danke ich Kantonsrat und zukünftigem Nationalrat Pascal Schmid für seine Bereitschaft, die Stellvertretung des aus dem Rat zurückgetretenen Präsidenten zu übernehmen und das Gesetz heute ins Trockene zu bringen. Ich danke der Kommission und letztlich allen Ratsmitgliedern für die profunde Auseinandersetzung mit der für den Kanton wichtigen Vorlage und allen Beteiligten für die Mitarbeit im politischen Prozess. Wir dürfen heute zu Recht behaupten, dass wir ein modernes und zielführendes Gesetz verabschieden. Meines Erachtens wird das Gesetz schweizweit Beachtung finden. Es würde mich freuen, wenn auch die "Thurgauer Zeitung" zum Schluss kommt, dass die Vorlage keine "verunglückte Vorlage" ist, wie es die Aussage des Chefredaktors David Angst war, sondern dass sie Vorzeigecharakter hat, die Polizistinnen und Polizisten in ihrer nicht einfachen Arbeit stützt und unserer Sicherheit dient. Nach meinem politischen

Empfinden war der politische Prozess höchst demokratisch und richtig.

Diskussion – **nicht weiter benützt.**

Präsident: Wir diskutieren nun die Vorlage als Ganzes.

I.

§ 59 Abs. 2 bis 4

Zeitner, GLP: Ich habe die Ratsmitglieder bereits vorinformiert, dass ich hier einen Antrag stellen werde. Die Gesetzesvorlage wurde bekanntlich an die Kommission zurückgewiesen. Ich möchte daher einen Antrag zu § 59 Abs. 2 stellen. Es geht dabei im Grundsatz um die Dauer der Massnahme in Folge häuslicher Gewalt und Nachstellung gefährdeter Personen. Ich **beantrage**, in Abs. 2 die Frist wieder auf zehn Tage festzusetzen. § 59 Abs. 2 lautet neu wie folgt: "Beantragt die durch häusliche Gewalt und Nachstellungen gefährdete Person innerhalb von zehn Tagen seit Erlass der polizeilichen Anordnungen zivilrechtliche Massnahmen, verlängert sich die Dauer der polizeilichen Anordnung bis zur rechtskräftigen Erledigung des zivilrechtlichen Verfahrens. [...]." Die Polizei erlässt aufgrund häuslicher Gewalt beispielsweise eine Wegweisung, ein Rayonverbot oder ähnliche Massnahmen. Diese gelten für 14 Tage. Wenn ein Opfer die Frist von 14 Tagen verlängern möchte, musste es bisher innerhalb von zehn Tagen vor Gericht eine Verlängerung beantragen. Dabei war es nicht erforderlich, dass der Antrag am zehnten Tag persönlich beim Gericht eingereicht wird. Vielmehr könnte dieser am zehnten Werktag selbst per Post zugestellt werden. Das Gericht erhielt den Antrag schliesslich am elften oder zwölften Tag. Anschliessend musste der Täter oder die Täterin darüber informiert werden, dass die polizeilichen Massnahmen über die ursprünglichen 14 Tage hinaus verlängert werden, solange das gerichtliche Verfahren läuft. Für die Benachrichtigung wird Zeit benötigt. Mit der aktuellen Praxis, bei der eine Differenz von vier Tagen besteht, ist gewährleistet, dass der Täter oder die Täterin noch vor Ablauf der 14 Tage über die Verlängerung der Massnahmen informiert werden kann. Wenn die maximale Zeit für den Verlängerungsantrag nun gleich lange läuft wie die Anordnung der Polizei für die Dauer der Wegweisung, nämlich 14 Tage, wird es regelmässig vorkommen, dass die weggewiesene Person nicht rechtzeitig vom Gericht über die Verlängerung informiert werden kann. So kann sie an Tag 14 nach der auf dem Entscheid genannten Tageszeit vor der Haustüre des Opfers stehen. Dies gilt es, für die Opfer sowie die Familien – oft sind dabei auch Kinder betroffen – zu verhindern. Die Angleichung der Frist ist zudem für Anwältinnen und Anwälte sowie die Opferhilfe nicht praktikabel. Die Frist für den Verlängerungsantrag sollte daher weiterhin kürzer sein als die Geltungsdauer der polizeilichen Massnahmen, analog geltendem Recht. Wie ich bereits erwähnt habe, ist eine Angleichung der beiden Fristen aus Sicht der Opferhilfe ein Risiko. Diese spricht aus der Praxis, wenn es um einen optimalen Opferschutz geht, dass quasi alles abgesichert ist. Die Differenz von vier Tagen ist eine zusätzliche Absicherung und ein

Schutz davor, dass sich Opfer und Täter ohne Vorinformation des Gerichts begegnen. Gegen eine Verlängerung spricht an sich nichts. Die Angleichung der beiden Fristen ist aus den genannten Gründen jedoch nicht optimal. Ich danke für die Unterstützung der kleinen Anpassung für einen zusätzlichen Schutz.

Indergand, SVP: Die SVP-Fraktion empfiehlt, den Antrag Zeitner abzulehnen. Wir erachten die Frist von neu 14 Tagen als Verbesserung. Aus der Praxis ist bekannt, dass die Frist ausreichend ist, um deeskalierende Massnahmen ergreifen zu können. Wir sind der Meinung, dass es den Prozess verbessert, wenn die Verlängerungsfrist an die Anfechtungsfrist angeglichen wird. Wir bitten, die Ablehnung zu unterstützen.

Dietz, Die Mitte/EVP: Ich habe grosse Sympathie für den Antrag. Wir haben den Antrag in der Fraktion intensiv beraten. Einiges ist uns aber unklar. Ich frage mich, wie es in der Praxis aussieht. Wir sind der Meinung, dass das Opfer eher stärker unter Druck kommen kann, wenn die Frist auf zehn Tage heruntergesetzt wird. Es stellt sich zudem die Frage, ob es eine Rechtsunsicherheit gibt und wie es konkret aussieht, wenn das Opfer am zwölften Tag empfindet, dass es wichtig wäre, die Frist noch einmal um 14 Tage zu verlängern. Unseres Erachtens ist es gut, wenn das Opfer gut beraten ist und rechtzeitig eine Verlängerung beantragt. Dies darf am achten, zehnten, aber auch am zwölften Tag sein. Daher lehnen wir den Antrag mehrheitlich ab.

Christian Koch, SP: Ich spreche für eine etwas geteilte SP-Fraktion. Wir sehen beim Antrag sowohl Vor- als auch Nachteile. Der Vorteil ist dort zu finden, dass es keine Lücke geben kann. Ein zweiter Vorteil ist darin zu sehen, dass die Polizei gemäss § 59 Abs. 3 vier Tage Zeit hätte, zu entscheiden, ob sie von sich aus eine Verlängerung verfügen will. Diesbezüglich besteht die Voraussetzung, dass keine zivilrechtlichen Massnahmen eingeleitet werden. Auf der anderen Seite ist es für das Opfer eine Verbesserung, wenn man bei der jetzigen Fassung bleibt und es vier Tage länger Zeit hat, sich zu entscheiden, ob es ein gerichtliches Verfahren einleiten will oder nicht. In der Interessensabwägung ist eine Mehrheit der SP-Fraktion zum Schluss gekommen, dass der Antrag gegenüber der Fassung der Kommission doch Vorteile bringt, weshalb sie ihn mehrheitlich unterstützen wird.

Zeitner, GLP: Vielen Dank für die Inputs und die Diskussion. Es geht vor allem darum, dass die Fristen angeglichen werden. Im geltenden Recht, also so, wie ich es beantrage, besteht bereits eine Differenz zwischen den Fristen. Das ist somit nichts Neues und funktioniert bereits. Es ist das geltende Recht zur Sicherung respektive zum Schutz, dass der Täter rechtzeitig über die Verlängerung der Massnahme informiert werden kann.

Strähl, FDP: Die FDP-Fraktion hat den Antrag Zeitner ebenfalls beraten. Wir sind zum Schluss gekommen, dass der Antrag durchaus Sinn ergibt. Wenn beide Fristen 14 Tage betragen, besteht die Problematik, dass der vermeintliche Täter nicht weiss, dass die Auflage, die Wegweisung, verlängert wurde. Bei einer Frist von zehn Tagen ist das Gesuch sicher am elften Tag beim Gericht. Dieses respektive die Polizei hat zumindest drei oder allenfalls zwei Tage Zeit, den Täter über die Verlängerung zu informieren. Bei einer 14-tägigen Frist kann es sein, dass der Täter erst am 17. oder 18. Tag von der Verlängerung erfährt. Damit entsteht die Lücke, welche die Antragstellerin angesprochen hat. Das heisst, dass der Täter am 15. Tag zurückkehren kann, ohne zu wissen, dass eine Kontaktsperre besteht. Die FDP-Fraktion ist daher der Meinung, dass der Antrag unterstützt werden sollte.

Kommissionsvizepräsident **Schmid, SVP:** Die Kommission ist der Meinung, dass der Opferschutz mit einer Verlängerung der Frist von zehn auf 14 Tage gestärkt wird. Man wird aber nie eine perfekte Lösung finden, wenn es um Fristen geht. Bisher hatten wir das Problem, dass wir zwei Fristen hatten, nämlich die zehntägige Frist, um eine Verlängerung zu beantragen und die 14-tägige Frist respektive die Gültigkeitsdauer, während der der Täter die Anordnung anfechten konnte. Diese zwei Fristen haben in der Praxis immer wieder für Verwirrung gesorgt. Hinsichtlich der 14 Tage muss nicht unbedingt der 14. Tag abgewartet werden. Die meisten Opfer werden die Verlängerung viel früher beantragen. So haben sie jedoch vier Tage länger die Zeit, die sehr einfache Verlängerung zu beantragen. Wenn die Frist nämlich abgelaufen ist, müssen sie selber aktiv zum Gericht gehen und eine superprovisorische Massnahme beantragen. Das ist viel aufwendiger, als wenn nur die Verlängerung beantragt oder ein Gesuch einreicht wird, was viel schlanker ist. Wichtig ist zudem, dass man auch bei einer Frist von zehn Tagen keine Gewissheit hat, dass die gewaltausübende Person wirklich bis am 14. oder 15. Tag von der Verlängerung erfährt, da sie nicht unbedingt auffindbar ist und die Verfügung somit nicht zugestellt werden kann. Ich habe es in der Praxis sehr oft erlebt, dass es sogar eine Woche gedauert hat, da die Polizei grösste Mühe hatte, eine Verfügung betreffend Verlängerung zuzustellen. Ich bitte die Ratsmitglieder daher, den Antrag abzulehnen.

Regierungsrätin **Komposch:** Die Frist von zehn Tagen wurde geändert, weil sich in der Vergangenheit gezeigt hat, dass sie in wenigen Fällen zu kurz angesetzt ist, meist aufgrund von emotionaler oder administrativer Überbeanspruchung des Opfers. Man muss sich das so vorstellen, dass sich ein Opfer zuerst einmal orientieren muss. Es muss verarbeiten, was geschehen ist und sich überlegen, wie es weitergeht. Dafür sind zehn Tage eine sehr kurze Frist. Es ist schwierig, in dieser kurzen Frist deeskalierende Massnahmen zu ergreifen. Wenn man in § 59 Abs. 3 jedoch weiterliest, wird ersichtlich, dass die Polizei selbst aktiv werden und die Massnahme verlängern kann, wenn sie von einer akuten Gefahr ausgeht. Das ist ein Sicherheits-Momentum, das wir eingebaut haben.

Der Fristverlängerung, die aus unserer Sicht dem Opfer zugutekommt, kann meines Erachtens durchaus zugestimmt werden. Wir wissen alle, dass es weder im einen noch im anderen Fall eine absolute Sicherheit gibt. Ich bitte die Ratsmitglieder, den Antrag Zeitner abzulehnen.

Diskussion – **nicht weiter benützt.**

Abstimmung:

Der Antrag Zeitner wird mit 59:52 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt.

II.

Diskussion – **nicht benützt.**

III.

Diskussion – **nicht benützt.**

IV.

Diskussion – **nicht benützt.**

Präsident: Wir haben die Vorlage in 2. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall. Die Redaktionslesung und die Schlussabstimmung erfolgen an der nächsten Ratssitzung.